

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 355 / 67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. März 1968

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Ja-
nuar 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r	
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfa-
len vom 14. Juni 1967 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Weise die Zeit der politischen Verfolgung der Klägerin (1. Januar 1935 bis 31. Dezember 1949) bei der Berechnung ihrer Versichertenrente zu berücksichtigen ist.

Durch Bescheid vom 7. Mai 1965 bewilligte die Beklagte der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Juli 1964 an. Die vorbezeichnete Verfolgungszeit berücksichtigte sie dabei als Ersatzzeit nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Düsseldorf durch Urteil vom 4. November 1966 dahin entschieden, daß bei Berechnung der Rente Werteinheiten in Anwendung des § 4 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (VerfolgtenG) vom 22. August 1949 (WiGB1 S. 263) in Ansatz gebracht werden müßten. Die Beklagte ist demgemäß zur Zahlung der entsprechend höheren Rente verurteilt worden.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 14. Juni 1967). In den Gründen ist ausgeführt: Da der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit am 1. Juli 1964 eingetreten sei, komme § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) in Anwendung. § 4 VerfolgtenG sei mit Ausnahme des Abs. 5 durch Art. 3 § 2 ArVNG aufgehoben. Demgemäß habe die Beklagte bei Berechnung der Rente zu Recht die Vorschrift des § 4 Abs. 1 bis 4 VerfolgtenG unberücksichtigt gelassen.

- 3 -



- 3 -

Gegen diese Entscheidung richtet sich die - zugelassene - Revision der Klägerin. Sie wendet sich gegen die Auffassung des LSG, daß § 4 VerfolgtenG im wesentlichen durch das ArVNG aufgehoben sei.

Sie beantragt,

das Urteil des LSG Nordrhein Westfalen vom 14. Juni 1967 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückzuweisen.

Die Beklagte hat in der Revisionsinstanz keinen Antrag gestellt.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz.

Das LSG hat zu Unrecht angenommen, daß § 4 VerfolgtenG in seiner Gesamtheit auf Versicherungsfälle der vorliegenden Art nicht mehr anzuwenden sei. Durch Art. 3 § 2 ArVNG ist zwar, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung in Übereinstimmung mit weiteren Senaten des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden hat, § 4 Abs. 3 VerfolgtenG aufgehoben worden. Damit ist in dem vorliegenden Fall zunächst einmal § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO zu beachten. Darüber hinaus gilt jedoch - auch dies hat das BSG bereits mehrmals entschieden - nicht nur § 4 Abs. 5, sondern auch § 4 Abs. 4 VerfolgtenG sinngemäß fort (vgl. hierzu SozR Nrn. 8, 9, 11 bis 13 zu VerfolgtenG Allg.). Hierdurch wird dem im Rahmen der VerfolgtenG Gesetzgebung bedeutsamen Grundsatz der Wiedergutmachung Rechnung getragen. Der Klägerin bleibt es

- 4 -



- 4 -

daher entgegen der Meinung des LSG unbenommen, einen ihr auf dem Gebiet der Sozialversicherung infolge eines nach § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO relevanten Verfolgungstatbestandes tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Dieser Anspruch durfte nicht im Hinblick auf Art. 3 § 2 ArVNG verneint werden. Deshalb kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. Das BSG ist jedoch gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden, weil es insoweit an den erforderlichen Feststellungen fehlt. Aus diesem Grunde muß der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). In dem neuen Verfahren vor dem LSG ist der Klägerin Gelegenheit zu geben, Tatsachen, welche die sinn- gemäße Anwendung des § 4 Abs. 4 VerfolgtenG rechtfertigen könnten, vorzutragen und glaubhaft zu machen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)